

den Grundsätzen des RGW und der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung die Koordinierung der Wirtschaftspläne, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion zu entwickeln und durch die Annäherung und Abstimmung der nationalen Wirtschaften beider Staaten ein Höchstmaß an Produktivität zu sichern. Der V. berührt lt. Art. 9 nicht Rechte und Pflichten der beiden Seiten aus geltenden zweiseitigen u. a. internationalen Abkommen einschließlich des —\*• *Potsdamer Abkommens*. Der Vertrag leitete eine neue Etappe in den Beziehungen zwischen beiden Staaten ein, die - aufbauend auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus - eine ständige Höherentwicklung erfuhren. Der Vertrag ist ein wichtiges Element im zwei- und mehrseitigen Vertragssystem der sozialistischen Länder Europas.

Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik: am 12. 9. 1968 in Ulan-Bator unterzeichnet. Der Vertrag ist lt. Art. 11 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er bleibt weitere 10 Jahre in Kraft, wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt. Beide Seiten stellen fest, daß die freundschaftliche Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet auf der Grundlage des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern vom 22. 8. 1957 fruchtbare Ergebnisse zum Wohl der Völker beider Staaten gezeitigt hat. Sie haben den V. mit dem Ziel abgeschlossen, die brüderliche Freundschaft, die Be-

ziehungen der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen Hilfe zwischen der DDR und der Mongolischen VR auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus auch weiterhin zu entwickeln und zu festigen sowie zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen. Zu diesem Zweck verpflichten sich beide Staaten, die brüderliche Freundschaft und die Beziehungen der engen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der völligen Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils, der Achtung der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig zu festigen und zu entwickeln (Art. 1). Sie werden die wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen entsprechend den Prinzipien des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ständig entwickeln und festigen (Art. 2). Beide Seiten haben vereinbart, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Wissenschaft, insbesondere des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films sowie der Körperkultur und des Sports zu erweitern (Art. 3). Sie werden die umfassende Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Staaten als wichtiges Mittel des gegenseitigen Kennenlernens des Lebens beider Völker und ihrer Erfahrungen beim sozialistischen Aufbau in jeder Weise fördern (Art. 4). Beide sozialistischen Staaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zur weiteren